

**Rudolfstr. 125
42285 Wuppertal**

Tel: 0202 - 31 84 41

FAX: 0202 - 30 66 04

Tacheles e.V., Rudolfstr. 125, 42285 Wuppertal

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25

**E-Mail: info@tacheles-sozialhilfe.de
Internet: www.tacheles-sozialhilfe.de**

**Geschäftsführender Vorstand:
Harald Thome**

40219 Düsseldorf

Wuppertal, den 11.03.2016

Fachaufsichtsbeschwerde vom 31.01.2016 mit Ergänzung vom 06.02.2016 gegen Jobcenter Wuppertal AÖR

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Fachaufsichtsbeschwerden hatten wir uns an die Bezirksregierung Düsseldorf gewandt, diese hat die Fachaufsichtsbeschwerde neben Ergänzung nach eigener Aussage zur weiteren Bearbeitung an Sie abgegeben (Anlage: Weitergabemitteilung BZR DUS vom 24.02.2016).

In unsrer Ergänzung zur Fachaufsichtsbeschwerde vom 06.02.2016, hier ging es um nicht vertretbare Regelungen in der Unterkunftskostenrichtlinie des Jobcenter Wuppertal, haben wir unter Ziff. 5 ausgeführt, das in der KdU-Richtlinie geregelt wird, „dass Betriebskostenzahlungen nur noch in Höhe des nicht ausgeschöpften Höchstbetrages übernommen werden“.

Wir vertreten hier die Auffassung, dass dies schlichtweg rechtswidrig ist, da § 22 Abs. 1 SGB II bestimmt, dass zunächst die tatsächlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu übernehmen sind.

Uns ist jetzt ein erster Fall untergekommen indem das Jobcenter dergestalt rechtswidrig handelt. Im Fall gibt es eine BK-Nachforderung vom Vermieter in Höhe von 170,46 EUR, diese wird vom Vermieter mit Fristsetzung ein Monat fällig gestellt, dass Jobcenter lehnt die Übernahme mit Verweis auf Überschreitung der Gesamtangemessenheitsgrenze ab. Materiell-rechtlich muss der Leistungsbezieher sich unverhältnismäßig Unterdecken in dem er die Betriebskostennachforderung aus seinem Regelsatz zahlt oder er bekommt Mahnungen, Vollstreckung und Kündigung, weil das Jobcenter Wuppertal AÖR sich weigert zu zahlen.

Wir fügen Ihnen den konkreten Vorgang in Kopie hinzu, vorsorglich noch eine Datenschutzentbindung des Klienten.

Wir hatten bei der Bezirksregierung Düsseldorf um unaufgeforderte Mitteilung über Verlauf und Ergebnis der Beschwerde gebeten. Diesen Wunsch möchten wir vor dem Hintergrund der Erheblichen Wirkung für eine Vielzahl von SGB II/SGB XII beziehenden Haushalten in Wuppertaler nochmal zum Ausdruck bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Thomé / Vorsitzender Tacheles e.V.

Bankverbindung: IBAN: DE74 3305 000 000 919 944 - BIC: WUPSDE33XXX - SSK Wpt

Jobcenter Wuppertal AöR . Bachstr. 2 . 42275 Wuppertal JC 324

Herrn

42119 Wuppertal

**Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem
Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II)
hier: Betriebskostenabrechnung vom 15.02.2016**

Sehr geehrter Herr

haben Ihre Betriebskostenabrechnung vom 15.02.2016 für den Zeitraum
01.01.2015 bis 31.12.2015 am 25.02.2016 vorgelegt.

Im Rahmen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II
scheidet eine Übernahme der Nachzahlung aus.

Begründung:

Zur besseren Übersicht wird Ihnen die Berechnung zunächst in tabellarischer
Form dargestellt. Alle Angaben beziehen sich auf den oben genannten Abrech-
nungszeitraum. Die rechtlichen Grundlagen und weitere Erläuterungen finden
Sie auf den darauf folgenden Seiten.

Ihre Abrechnung weist für den o.g. Zeitraum folgende Beträge aus:

Es sind Betriebskosten entstanden in Höhe von	1574,96 €
Vom Vermieter berücksichtigte Vorauszahlungen	1404,50 €
Vom Vermieter geforderter Nachzahlungsbetrag	170,46 €

Sie erhalten Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nach den Be-
stimmungen des SGB II. Hierzu gehören auch Leistungen für die Bestreitung der
Miete und der Betriebskosten. Diese werden gemäß § 22 Abs. 1 SGB II bei Ihren
Leistungen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit
diese angemessen sind. Die Jobcenter Wuppertal AöR ist daher dazu verpflich-
tet, Grundmiete und Betriebskosten auf eine angemessene Höhe und Heizkos-
ten auf einen angemessenen Verbrauch hin zu überprüfen.

In Ihrer Betriebskostenabrechnung werden Heizkosten (I.) sowie weitere Be-
triebskosten (II.) abgerechnet. Die bereits bei Ihren Leistungen berücksichtigten
Vorauszahlungen werden demgegenüber gestellt (III.)

Anstalt des öffentlichen Rechts
Fachbereich Leistungsgewährung
Geschäftsstelle 4
Hoeftstr. 41
42103 Wuppertal

Ansprechpartner/-in:

Zimmer:
Telefon: +49 (202) 74763
Fax: +49 (202) 74763 499

jobcenter.wuppertal.de

Datum: 26.02.2016

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen: 3244...

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr: 8:00 – 12:00 Uhr
Do: zusätzlich 14:00 – 18:00 Uhr

Telefonische Erreichbarkeitszeiten:

Leistungsgewährung:
Mo. – Fr.: 08:00 – 10:00 Uhr

Hotline/ Infozentrum:

Mo. – Mi.: 08:00 – 16:00 Uhr
Do.: 08:00 – 18:00 Uhr
Fr.: 08:00 – 12:00 Uhr

www.jobcenter.wuppertal.de
Servicetelefon: 02 02 - 7 47 63 -0

Vorstand:

Thomas Lenz (Vorsitzender)
Uwe Kastien
Dr. Andreas Kletzander

Vorsitzender des Verwaltungsrats:

Dr. Stefan Kühn

Gerichtsstand: Wuppertal

Bankverbindung:

Stadtparkasse Wuppertal
Konto: 537 084
BLZ: 330 500 00
BIC: WUPSDE33XXX
IBAN: DE48 3305 0000
0000 5370 84



Ein Unternehmen der
Stadt Wuppertal

I. Heizkosten

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten Ihres Haushaltes, der Größe der von Ihnen bewohnten Wohnung und der Heizenergieart (Erdgas) ergibt sich ein angemessener Verbrauchsrichtwert in Höhe von 210 kWh Heizgas pro angemessener m² Wohnfläche pro Jahr.

- Bedarfssteigernde Einflüsse sind in Ihrem Fall nicht vorhanden.
- Für Ihren Haushalt sind bedarfssteigernde Einflüsse (hier:) zu berücksichtigen. Daher sind 280 kWh Heizgas pro angemessener m² Wohnfläche zu berücksichtigen.

Die Angemessenheit der Wohnungsgröße bestimmt sich nach den Wohnraumnutzungsbestimmungen und sehen für einen Haushalt Ihrer Größe eine maximale Wohnfläche von 50 m² vor.

- Da Ihre Wohnung zwar die maximale Wohnfläche übersteigt, von der Gesamtmiete her jedoch angemessen ist, kann im vorliegenden Fall die tatsächliche Wohnungsgröße von m² berücksichtigt werden.

Das ergibt in Ihrem Fall somit einen angemessenen Verbrauch in Höhe von insgesamt 10500,00 kWh (Richtwert x zu berücksichtigende Wohnungsgröße) pro Jahr. Bezogen auf den o.g. Abrechnungszeitraum von 12 Monaten ergibt sich ein angemessener Verbrauch von 10500,00 kWh. Dies entspricht einem angemessenen Betrag von 629,27 €. Ihre tatsächlichen Heizkosten belaufen sich auf 426,29 €.

Nach den Kriterien des SGB II und den kommunalen Richtlinien liegen Ihre tatsächlichen Kosten daher nach der vorgelegten Abrechnung

- unter der Angemessenheitsgrenze. Die tatsächlichen Heizkosten sind somit angemessen.
- über der Angemessenheitsgrenze. Die tatsächlichen Heizkosten sind somit unangemessen.
- Letztmalig können die tatsächlichen (unangemessenen) Heizkosten in Höhe von € bei der Berechnung berücksichtigt werden. Zukünftig ist eine Übernahme nur noch im Rahmen der Angemessenheit möglich.
- Aufgrund der mit Schreiben vom ergangenen Belehrung über ein energiebewusstes Heizverhalten kann nach obiger Berechnung in Ihrem Fall lediglich ein Betrag in Höhe von € als angemessenen angesehen werden und bei der folgenden Berechnung berücksichtigt werden.

II. Weitere Betriebskosten/ Angemessenheit der Brutto-Kaltmiete

Ihre weiteren Betriebskosten (inklusive eines eventuellen-Umlageausfallwagnisses) für den o.g. Zeitraum betragen 1148,65 €.

Wie bereits oben geschildert, werden bei Ihren Leistungen die tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit diese angemessen sind.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten Ihres Haushaltes sowie der tatsächlichen Größe der von Ihnen bewohnten Wohnung ergibt sich ein Angemessenheitsrichtwert in Höhe von 6,85 € für Zeiträume vor dem 01.09.2015 und 6,78 € ab 01.09.2015 pro angemessenem m² Wohnfläche für die **Brutto-Kaltmiete** (ohne Heizungs-/Warmwasserkosten) pro Monat.

Die Angemessenheit der Wohnungsgröße bestimmt sich nach den Wohnraumnutzungsbestimmungen und sehen für einen Haushalt Ihrer Größe eine maximale Wohnfläche von 50 qm vor.

Dies bedeutet für Ihren Abrechnungszeitraum einen Gesamtbetrag in Höhe von 4096,00 €. Ihre tatsächliche Brutto-Kaltniete beträgt im Abrechnungszeitraum einschließlich der Betriebskosten insgesamt 4236,74 €.

Nach den Kriterien des SGB II und den kommunalen Richtlinien liegen Ihre tatsächlichen Kosten der Brutto-Kaltniete daher nach der vorgelegten Abrechnung

- unter der Angemessenheitsgrenze. Die tatsächlichen Kosten der Brutto-Kaltniete sind somit angemessen.
- über der Angemessenheitsgrenze. Die tatsächlichen Kosten der Brutto-Kaltniete sind somit unangemessen.

Somit ergibt sich aus den berücksichtigungsfähigen Heizkosten (426,29 €) und den weiteren Betriebskosten (4096,00 €) ein zu **berücksichtigender Gesamtbetrag in Höhe von 4522,29 €**.

III. Bei Ihren Leistungen bereits berücksichtigte Vorauszahlungen

Im Rahmen der Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II wurden für Sie und Ihre Bedarfsgemeinschaft in dem o.g. Zeitraum Betriebskosten (Heiz- und weitere Betriebskosten) in Höhe von insgesamt 4621,22 € berücksichtigt.

- Ihrem Antrag auf Übernahme des Nachzahlungsbetrages Ihrer Betriebskostenabrechnung kann demnach vollumfänglich in Höhe von € entsprochen werden. Die Nachzahlung wird auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen.
- Ihrem Antrag auf Übernahme des Nachzahlungsbetrages Ihrer Betriebskostenabrechnung kann nicht entsprochen werden. Die bereits bei Ihren Leistungen berücksichtigten Betriebskosten übersteigen die tatsächlich entstandenen Kosten. Bezüglich des Nachforderungsbetrages empfehle ich Ihnen, eine Klärung der Angelegenheit bei Ihrem Vermieter herbeizuführen und ggf. eine Korrektur von möglicherweise fehlerhaft ausgewiesenen Vorauszahlungen zu erreichen. Sofern der Fehlbetrag jedoch auf nicht oder nicht vollständig von Ihnen geleisteten Vorauszahlungen zurückzuführen ist, kann dies nicht zu einer – erneuten – Leistungsgewährung führen.
- Das in der Abrechnung ausgewiesene Guthaben ist gemäß § 22 Abs. 3 SGB II vollständig in Höhe von € bedarfsmindernd zu berücksichtigen. Hierzu erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

Zukünftige Abschlagshöhe

Ab dem 01.04.2016 wird bis auf Weiteres ein monatlicher Abschlag für die Betriebskosten in Höhe von 135,00 € bei Ihren Leistungen berücksichtigt.

- Dieser Abschlag entspricht dem durch Ihren Vermieter festgesetzten zukünftigen monatlichen Abschlag.
- Dieser Abschlag entspricht den monatlich angemessenen Heizkosten sowie dem durch Ihren Vermieter festgesetzten zukünftigen monatlichen Abschlag der weiteren Betriebskosten.
- Hierzu erhalten Sie noch einen separaten Änderungsbescheid.
- Dieser Abschlag wird wunschgemäß monatlich auf das angegebene Konto Ihres Vermieters gezahlt.

Wichtiger Hinweis:

Ich empfehle Ihnen hinsichtlich Ihres Heizverbrauchs ein energiebewusstes Verhalten. So tragen Sie dazu bei, dass Ihre Heizkosten die Angemessenheitsgrenzen nicht überschreiten. Auch sollten Sie bezüglich der weiteren Betriebskosten bemühen, dass diese die Angemessenheit nicht überschreiten.

Eine Übernahme der Heiz- und der weiteren Betriebskosten ist zukünftig nur im Rahmen der Angemessenheit möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der diesen Bescheid erteilenden Behörde, d.h. jeder Dienststelle des Jobcenters Wuppertal, zu erheben.

Hinweis: Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch kann auch durch ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft im Namen des Betroffenen eingelegt werden, soweit es hierzu bevollmächtigt ist. Der Widerspruch kann auch durch einen sonstigen hierzu bevollmächtigten Dritten eingelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag